

Satzung

gem. den von der Mitgliederversammlung am 29. Januar 2015 beschlossenen Änderungen

.

§ 1

Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „Polizeisportverein Haßfurt e.V.“ abgekürzt PSV.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hassfurt.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e. V.“
4. Die Farben des Vereins sind: Grün/Blau
5. Als Gerichtsstand gilt Haßfurt.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Polizeisportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Polizeisportvereins ist die Förderung des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Polizeisportverein Haßfurt ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist nicht auf Beschäftigte der Polizei beschränkt.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet auf schriftlichen Antrag die Vorstandschaft;

er ist an den Vorsitzenden zu richten. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3. Die Vorstandschaft kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Polzeisportverein und dessen Zielsetzung verleihen.
4. Der Verein hat
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
5. Aktives Mitglied ist, wer sich in einer vom Verein betriebenen Sportart betätigt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1.1 durch Tod mit dem Todestag bzw. durch die Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses.
 - 1.2 durch Austritt. Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres schriftlich dem 1. Vorsitzenden oder einem Mitglied der Vorstandschaft erklärt werden. Ein bereits erhobener Mitgliedsbeitrag wird nicht erstattet.
 - 1.3 Durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn
 - 1.3.1 das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden.
 - 1.3.2 das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Der bereits erhobene Mitgliedsbeitrag wird nicht ausgezahlt.

2. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das

Vereinsvermögen.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind mit vollendetem 16. Lebensjahr wahl- und stimmberechtigt. Jüngere Mitglieder können an Mitglieder- und Abteilungsversammlungen teilnehmen.
2. Die Wahl in den Vorstand setzt das 18. Lebensjahr voraus.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, sachliche Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung zu stellen.
4. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch eine Ausfertigung dieser Satzung.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Vereinsmitglied ist zur Beachtung
 - dieser Satzung,
 - der auf dieser Satzung ruhenden Ordnung sowie
 - der ordnungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereinsverpflichtet.
2. Darüber hinaus haben sich die Mitglieder so zu verhalten, dass dem Verein kein Schaden zugefügt wird.

§ 7

Beiträge und Mittel des Vereins; Geschäftsjahr

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Vorstandschaft, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer $\frac{3}{4}$ -Merheit einen anderen Beitrag.
2. Der Beitrag wird per Bankeinzug erhoben. Er ist für das Jahr des Erwerbs der Mitgliedschaft (vor dem 01.10.) bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft (egal zu welchem Zeitpunkt) in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist bis spätestens 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig.

3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Die Vorstandschaft ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
8. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (vgl. § 9 Ziff. 4 dieser Satzung).
9. Aus den Mitteln des Vereines werden die Ausgaben der einzelnen Abteilungen, soweit sie zur Abhaltung von Übungsstunden erforderlich sind, bestritten.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Polzeisportvereins sind

- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandschaft

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden schriftlich und öffentlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen Bekanntgabe des Termins und der Versammlung müssen mindestens 14 Tage liegen.

Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10 % der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden.

Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung der Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.

2. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens

7 Tage zuvor beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Die Vorstandschaft muss einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie öffentlich oder an die letzte, vom Mitglied benannte Adresse erfolgt ist.

4. Der Mitgliederversammlung obliegt

4.1 die Wahl der Vorstandes;

4.2 die Entlastung des Vorstandes;

4.3 die Wahl zweier Revisoren (Kassenprüfer).

Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob eine Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellung der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dem Vorstand gegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche Kenntnisse vertraulich zu behandeln:

4.4 die Abberufung des Vorstandes;

4.5 die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 11 dieser Satzung);

4.6 die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;

4.7 die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 12 dieser Satzung);

4.8 die Änderung des Beitrags im Sinne von § 7 Ziff. 1 dieser Satzung;

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.

6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Einladung
- die gestellten Anträge sowie
- die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen.

Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10

Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister/in
 - Schriftführer/inund in der erweiterten Vorstandschaft
 - den Abteilungsleitern/-leiterinnen
 - mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne § 26 Abs. 2 BGB durch den 1. Vorsitzenden allein bzw. durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Vorstandschaft den 1. Vorsitzenden, wenn dieser abwesend oder verhindert ist.
3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt.
4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter der Vorstandschaft können nicht in einer Person vereinigt werden. Gleichwohl kann z. Bsp. der 2. Vorstand oder Schriftführer gleichzeitig Abteilungsleiter Kegeln o.ä. sein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf „besondere Vertreter“ im Sinne von § 30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu legen. Sie sind an Weisungen der Vorstandschaft gebunden.
6. Der Vorstandschaft obliegt die Leitung des Vereins. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder die diese an sich zieht.
7. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Es besteht Sitzungszwang.

§ 11

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 9 Ziff. 4.5 dieser Satzung) beschlossen werden.
3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Registergericht und dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 12

Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder (vgl. § 9 Abs. 4.7 dieser Satzung) erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Versammlung sein.
2. Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandschaft.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe e.V., Steigpfad 4a, 97437 Hassfurt - Sylbach. Diese muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Haßfurt, 29.01.2015